

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
Theo Steil GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Ostkai 6  
54293 Trier

**ZENTRALREFERAT  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ  
KOBLENZ**  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
0261 120-0  
0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgdnord.rlp.de

25.11.2025

<b>Mein Aktenzeichen</b> 314-23-211-007/1975-028 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b> Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	<b>Telefon/Fax</b> 0261 120-2552 0261 120-2503
---	--------------------------	---	--

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen (Kondibrator- und Schredderanlage);  
hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Kondibratoranlage**

## Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

- I.1** Zu Gunsten der Theo Steil GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Ostkai 6, 54293 Trier, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Shredder und Kondibratoranlage) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstück 14/67

1/60

<b>Kernarbeitszeit</b> 9.00-12.00 Uhr	<b>Verkehrsanbindung</b> Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle	<b>Parkmöglichkeiten</b> Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: [www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de) erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

**durch Austausch der bestehenden Konditoranlage gegen eine Zerdibratoranlage durch Rückbau und Neuerrichtung der maschinellen/technischen Anlage und Bauwerke**

genehmigt.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt werden.

- I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **II. Antrags- und Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, von der Theo Steil GmbH erstellte und am 12.02.2025 eingereichte sowie am 09.09.2025 letztmalig ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 1.1. Antrag auf Genehmigung Formular 1.1  
Formular 1.2
  - 1.2. Beschreibung des Vorhabens
  - 1.3. Übersichtslageplan mit bestehender Kondiratoranlage M 1: 2.000.
  - 1.4. Topographische Karte vom 14.06.2018 M 1: 10.000
  - 1.5. Lageplan mit geplanter Zerdiratoranlage M 1: 500
  - 1.6. Kurzbeschreibung
2. Inhaltsverzeichnis
  - 2.1. Verzeichnis der Unterlagen Formular 2
3. Anlagenbeschreibung
  - 3.1. Anlagedaten Formular 3
  - 3.2. Anlagenfließbild neue Zerdiratoranlage
4. Gehandhabte Stoffe
  - 4.1. Gehandhabte Stoffe Formular 4
  - 4.2. Gehandhabte wassergefährdende Stoffe  
Hydrauliköl Mühle Rotation Formular 4a
  - 4.3. Gehandhabte wassergefährdende Stoffe  
Hydrauliköl Mühle Zylinder Formular 4a
  - 4.4. Gehandhabte wassergefährdende Stoffe  
Hydrauliköl Vorzerkleinerung Formular 4a
  - 4.5. Gehandhabte wassergefährdende Stoffe  
Schrotte als feste Gemische, Zerdirator Formular 4a
  - 4.6. Inputkatalog mit Abfallschlüsselnummern

4.7. Arbeitsanweisung Eingangskontrolle / Materialannahme

5. Luftfremde Stoffe - Emissionen und Immissionen
  - 5.1. Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)  
Abluftkamin Mühlenentstaubung (EQ12) Formular 5.2
  - 5.2. Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)  
Abluftkamin Trockenentstaubung (EQ13) Formular 5.2
  - 5.3. Fachgutachten zur Luftreinhaltung mit Schornsteinhöhenberechnung  
Bericht Nr. M179618/01 Version 3 SBR/SBR vom 20.01.2025  
Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 50170 Kerpen
6. Emissionsquellen
  - 6.1. Verzeichnis der Emissionsquellen Formular 6.1
  - 6.2. Emissionsquellenverzeichnis für den Standort Trier mit Shredder, Zerdinator und Nebenanlagen
  - 6.3. Lageplan mit Emissionsquellen ohne Maßstab
7. Schallschutz
  - 7.1. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate Formular 7
  - 7.2. Baubeschreibung / Angaben zu den Schallschutzelementen
  - 7.3. Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Austausch der Kondibrator-anlage der Firma Theo Steil GmbH in Trier  
Projekt-Nr.: 24 01 007/04 vom 01. August 2025  
Kramer Schalltechnik GmbH, 53757 Sankt Augustin
8. Nicht belegt
9. Angaben zu den Abfällen und Abwasser
  - 9.1. Angaben zu den Abfällen  
Filterrückstand grob, Filterrückstand, gebrauchte Gewebefilter, Hochkalorik, Mineralik, Nassabscheiderrückstände Formulare 9.1
  - 9.2. Entsorgungsbestätigungen  
Filterrückstand grob, Filterrückstand, gebrauchte Gewebefilter, Hochkalorik, Mineralik, Nassabscheiderrückstände Formulare 9.2

- 9.3. Beschreibung der Niederschlagsentwässerung
  - 9.4. Angaben zum Abwasser

Formular 9.3

  
  - 10. Arbeitsschutz
    - 10.1. Angaben zum Arbeitsschutz

Formular 10.1

Formular 10.2

Formular 10.3

  - 10.2. Arbeitsanweisung zum Betreiben der Zerdiratoranlage
  - 10.3. Gefährdungsbeurteilung Betrieb und Wartung des Zerdirators
  - 10.4. 3D-Zeichnung der Sortierkabine
  - 10.5. Montagezeichnung der Sortierkabine - Schnitte B-B, C-C und D-D
  - 10.6. Montagezeichnung der Sortierkabine - Schnitte E-E, F-F und A-A
  - 10.7. Montagezeichnung der Sortierkabine - Ansichten
  - 10.8. Technische Informationen zu den beiden Kontrollständen
  - 10.9. Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Technikgebäudes
  - 10.10. Technische Informationen zum Anlagenleitstand  
  - 11. Brandschutz
    - 11.1. Angaben zum Brandschutz
    - 11.2. Rückhaltung bei Brandereignissen
    - 11.3. Feuerwehrplan / Übersichtsplan
    - 11.4. Brandschutzkonzept - Austausch einer bestehenden Schredderanlage am Standort Trier

Vorgang: 2350-002-G-0012-nsc.doc Ki - nsc, Index 1.1, vom 03.02.2025

HALFKANN + KIRCHNER PartGmbH - Beratende Ingenieure für Brandschutz, 41812 Erkelenz

  
  - 12. Nicht belegt
  
  - 13. Wassergefährdende Stoffe - AwSV
    - 13.1. Liste der AwSV-Anlagen
    - 13.2. Lageplan mit AwSV-Anlagen des Zerdirators
    - 13.3. Dokumentationsformblatt 2 - Hydrauliköl HLP46 (Meguin)
    - 13.4. Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP46 (Meguin)

- 13.5. Beschreibung der Hydraulikanlage Vorzerkleinerung
  - 13.6. 3D-Ansicht mit Einhausung - Vorzerkleinerung Zerdiratoranlage  
Schrägbeettschere
  - 13.7. 3D-Ansicht ohne Einhausung - Vorzerkleinerung Zerdiratoranlage  
Schrägbeettschere
  - 13.8. Beschreibung der Hydraulikanlagen Mühle
  - 13.9. Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Technikgebäudes
  - 13.10. Zeichnung metso - Power Pack Assembling,  
Assembly 30 kW 50 Hz / 60 Hz
  - 13.11. Teileliste metso - Power Pack Assembling, Assembly
  - 13.12. Ansichten und 3D-Zeichnung - Hydraulic Power Unit,  
Lindemann MM 1796489
  - 13.13. Technische Beschreibung Hydraulik-Aggregat mit der  
Artikel-Bezeichnung: LN0030861
  - 13.14. Beschreibung der AwSV-Anlage Zerdirator
  - 13.15. Schnittzeichnung zum Aufbau der AwSV-Fläche innerhalb der  
Zerdiratoranlage
- 
14. Ansprechpersonen
    - 14.1. Ansprechpersonen
- Anlage 1
- 
15. Nutzung von Energie
    - 15.1. Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung
    - 15.2. Zertifikat Energiemanagementsystem nach ISO 50001 : 2018,  
gültig bis 11.08.2026
- 
16. Erläuterungen zur Betriebseinstellung
    - 16.1. Maßnahmen bei einer Betriebseinstellung
- 
17. Anträge vorzeitiger Beginn
    - 17.1. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung nach  
§ 8a Abs. 1 BlmSchG
    - 17.2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebs nach  
§ 8a Abs. 3 BlmSchG

- 17.3. Antrag auf Anforderung der sofortigen Vollziehung nach  
§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO
18. Unterlagen Anlagenhersteller
  - 18.1. Lindemann Germany GmbH -Technische Beschreibung der Zerdiratoranlage und Aufbau und Funktion von Einzelkomponenten
  - 18.2. Technische Zeichnung: Draufsicht Zerdiratoranlage
  - 18.3. Technische Zeichnung: Seitenansicht Zerdiratoranlage
  - 18.4. Technische Zeichnung: Zerdiratoranlage, Schnitte A-A und B-B, jeweils mit und ohne Schallschutz
  - 18.5. Technische Zeichnung: Zerdiratoranlage, Schnitte C-C und D-D, jeweils mit und ohne Schallschutz
  - 18.6. Technische Zeichnung: Zerdiratoranlage, Schnitte E-E, mit und ohne Schallschutz
  - 18.7. Technische Zeichnung: Draufsicht Zerdiratoranlage mit Beschriftungen Aggregate
  - 18.8. Technische Zeichnung: Draufsicht Zerdiratoranlage mit Beschriftungen Austrag
  - 18.9. Technische Zeichnung: Draufsicht Zerdiratoranlage mit Beschriftungen Betriebseinheiten
  - 18.10. Technische Zeichnung: Ansichten und Draufsicht Zerdiratoranlage mit Entstaubungsanlagen
19. Antrag Baugenehmigung
  - 19.1. Anlagenverzeichnis
  - 19.2. Anschreiben zum Bauantrag
  - 19.3. LiKa (Auszug 07.11.2024) M 1: 2000
  - 19.4. LiKa-mit Vorhabenergänzung M 1: 2000
  - 19.5. Lageplan M 1: 500
  - 19.6. Lageplan Entwässerung M 1: 500
  - 19.7. Zustimmung des Grundstückseigentümers
  - 19.8. Lageplan zur Zustimmung des Grundstückseigentümers
  - 19.9. Betriebsbeschreibung
  - 19.10. Beschreibung des Vorhabens

- 19.11. Stellplatzberechnung und Nachweis
- 19.12. Statistischer Erhebungsbogen zum Bauantrag Technikgebäude
- 19.13. Statistik des Bauabgangs zum Technikgebäude
- 19.14. Antrag auf Baugenehmigung zum Technikgebäude
- 19.15. Baubeschreibung Technikgebäude
- 19.16. Nutzflächenberechnung Technikgebäude
- 19.17. Brutto Rauminhalt Berechnung Technikgebäude
- 19.18. Grundrisse, Schnitte und Ansichten Technikgebäude M 1: 100
- 19.19. Bauantrag Lärmschutzwand aus Containern
- 19.20. Ansichten Lärmschutzwand aus Containern M 1: 100
- 19.21. Bauantrag Erhöhung Lärmschutzwand
- 19.22. Draufsicht / Schnitte Erhöhung Lärmschutzwand M 1: 100
  
- 20. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG
  - 20.1. Inhaltsverzeichnis
  - 20.2. Erläuterungen zum Antrag
  - 20.3. Übersichtslageplan M 1: 25.000
  - 20.4. Karte des Überschwemmungsgebietes der Mosel M 1: 5.000
  - 20.5. Liegenschaftskarte mit Vorhabensergänzung M 1: 2.000
  - 20.6. Lageplan mit Höhenangaben M 1: 500
  - 20.7. Lageplan Planung mit Höhen Plateau 1 bis 7 M 1: 500
  - 20.8. Lageplan Retentionsvolumen M 1: 500
  - 20.9. Berechnung des Retentionsvolumens

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen

aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Das Inhaltsverzeichnis der Lesefassung wird wie folgt geändert:*

- 1 Allgemeines
- 2 Errichtung der Anlagen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Bau der Anlagen
    - 2.2.1 Schredder
    - 2.2.2 **Kondibrator Zerdiratoranlage**
    - 2.2.3 Bodenbefestigung – **Kondibrator Zerdiratoranlage**
    - 2.2.4 Sichtschutzwände - **Kondibrator Zerdiratoranlage**
  - 2.3 Brandschutz
  - 2.4 Anlagenkontrollen - Abnahme
- 3 Betrieb der Anlagen
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen
  - 3.3 Arbeitsschutz
    - 3.3.1 Schredder
    - 3.3.2 **Kondibrator Zerdiratoranlage**
  - 3.4 Immissionsschutz

- 3.4.1 Allgemeines
  - 3.4.2 Schredder
  - 3.4.3 **Kondibrator Zerdibratoranlage**
  - 3.5 Lagerung der Schredderleichtfraktion
  - 3.6 Anforderung an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 3.6.1 Allgemeines
    - 3.6.2 Schredder
    - 3.6.3 **Sicherstellungsbereich für Fehlanlieferung von Abfällen / Eigenverbrauchstankstelle**
    - 3.6.4 **Schiffs-, Bahn- und Lkw-Umschlag**
    - 3.6.5 **Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
    - 3.6.6 **Leichtflüssigkeitsabscheider**
    - 3.6.7 **Zerdibrator**
  - 4 Dokumentation/ Nachweise
    - 4.1 Anlagenbetrieb
    - 4.2 ~~Vorzulegende Unterlagen zu den Abfall- und Stoffströmen Kondibrator~~
  - 5 Schadensfälle / Betriebsstörungen
  - 6 Hinweise
    - 6.1 Allgemeines
    - 6.2 Abfallwirtschaft
    - 6.3 Arbeitsschutz
    - 6.4 Hochwasserschutz
    - 6.5 Wassergefährdende Stoffe
2. Nebenbestimmung Nr. 2 des Bescheids vom 16.05.1980 (Nr. 2.1.1 der Lesefassung) erhält folgende neue Nummerierung und wird wie folgt geändert:
- 3.4.1.3 Maschinen und Aggregate sind so aufzustellen **und zu betreiben**, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf den Menschen in Gebäuden" und DIN 4150 Teil 3

"Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" eingehalten werden.

3. Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.1 und 1.2 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nrn. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 der Lesefassung) werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt. Zudem wird die vorangestellte Kapitelüberschrift wie folgt geändert:

2.2.2 **Kondirator Zerdiratoranlage**

- 2.2.2.1 **Die Baumaßnahme ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen der PE Becker GmbH, Kölner Straße 23-25, 53925 Kall vom 28.01.2025 auszuführen, sofern im Folgenden nichts Gegenständiges bestimmt wird.**
- 2.2.2.2 **Im Zuge des Ersatzes der Kondiratoranlage durch die Zerdiratoranlage kommt es zur Neupositionierung der Maschinenfundamente sowie der notwendigen Medienleitungen. Hierbei anfallende mineralische Massen können wieder im Bereich der Baumaßnahme rückverfüllt werden. Anfallende Überschussmassen sind nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.**
4. Nebenbestimmung Nr. 1.3 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 2.2.2.3 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:
  - 2.2.2.3 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, die gemäß § 3 Abs. 3 2 der LBauO, als technische Baubestimmungen durch Verwaltungsvorschrift bekannt gemachten technische Baubestimmungen nach § 87a der LBauO eingeführt wurden, sind zu beachten. Daneben sind die Vorschriften der LBauO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
5. Die Nebenbestimmung Nr. 14.1 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nr. 2.2.2.4 der Lesefassung) wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

- 2.2.2.4 Eine Erhöhung (Aufschüttung) der Geländeoberfläche auf der Bauparzelle über das genehmigte Maß hinaus ist verboten. Eine Geländebestandsvermessung ist vorzuhalten und auf Anforderung bei der SGD Nord, Ref. 34, vorzulegen.**
6. *Nebenbestimmung Nr. 1.4 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 2.2.2.5 der Lese-fassung) wird wie folgt geändert:*
- 2.2.2.5 Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellIV), Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfür-sorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.**
7. *Die Nebenbestimmung Nr. 1.5 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nr. 2.2.2.6 der Lesefassung) wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:*
- 2.2.2.6 Die bei den Arbeiten anfallenden überschüssigen Erdmassen (Gründungsarbeiten, etc.) sind unverzüglich und vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Ferner sind sämtli-che anfallende Abfälle zeitnah aus dem Überschwemmungsgebiet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei aufkommendem Hochwasser ist die Baustelle sofort zu räumen. Über die vorhergesagten Wasserstände ist sich von dort zu informieren.**
8. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.6, 14.2 und 1.7 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 2.2.2.7 bis 2.2.2.9 der Lesefassung) werden wie folgt geändert:*
- 2.2.2.7 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmi-gungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Maßnahme ist der SGD Nord, Ref. 31 sowie der UBA der SV Trier spätestens eine**

**Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 LBauO). Das Ende der Bauarbeiten bzw. die abschließende Fertigstellung der Maßnahme ist der SGD Nord, Ref. 31 sowie der UBA der SV Trier zwei Wochen vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 78 Abs. 2 LBauO).**

- 2.2.2.8 **Von der Genehmigung zur Errichtung des Zerdirators kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn die statischen Nachweise zum Vorhaben durch einen Prüfingenieur für Baustatik oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 LBauO abschließend geprüft oder Teilbereiche von diesem zur Ausführung freigegeben sind und der Schallschutz- und Wärmeschutznachweis gem. Energieeinsparverordnung der SGD Nord, Ref. 31 und der unteren Bauaufsichtsbehörde der SV Trier vorliegt. Bis zum Baubeginn muss dem Bauaufsichtsamt der Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden.**
- 2.2.2.9 **Bei der Errichtung der Anlagen ist eine fachkundige Person mit der örtlichen Bauleitung zu betrauen. Die örtliche Bauleitung hat die unter § 57 Abs. 1 HOAI aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Wer als Unternehmer Bauarbeiten für das Vorhaben ausführt, darf nicht als Bauleiter bestellt werden. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird; nach Fertigstellung hat er dies der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen.**  
**Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO hat der Bauherr oder die Bauherrin vor Baubeginn Namen und Anschrift der bauleitenden Person der SGD Nord, Ref. 31 und der UBA der SV Trier schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Trier unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin/der Bauleiter**

**hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).**

~~Der Name und Beruf eines qualifizierten Bauleiters und der Baubeginn ist 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und der Stadtverwaltung Trier untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Als Bauleiter kann nur eine natürliche Person bestellt werden.~~

9. *Die Nebenbestimmung Nr. 1.10 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nr. 2.2.2.12 der Lesefassung) wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:*

**2.2.2.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist durch den verantwortlichen Bauleiter verbindlich zu bestätigen, dass der Retentionsraumausgleich nach dem vorgelegten Nachweis des Ingenieurbüros PE Becker GmbH, vom 28.01.2025 erfolgt ist. Die Bestätigung ist der SGD Nord, Ref. 34 vorzulegen.**

10. *Nach Nebenbestimmung Nr. 1.11 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nr. 2.2.2.13 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.2.14 bis 2.2.2.19 eingefügt:*

**Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

**2.2.2.14 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Hydraulikanlagen, Anlagen zum Umgang mit festen Gemischen) sind unter Beachtung der Anforderungen der AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere der TRwS 779:2023-06 – zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist dabei auch sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können (§ 50 AwSV, TRwS 779 Abschnitt 5.6).**

- 2.2.2.15** Mit der Planung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Person zu beauftragen, die über die erforderlichen Kenntnisse und die entsprechende Qualifikation verfügt (TRwS 779, Abschnitt 4). Falls mehrere Planer an der Planung beteiligt sind, hat der Antragsteller einen Planer für die Leitung und Koordinierung der Planung zu bestimmen.  
Das Arbeitsblatt DWA-A 779 ist hinsichtlich der Qualifizierten Planung nach AwSV vollumfänglich zu beachten.
- 2.2.2.16** Die Planung der Hydraulikanlagen ist – wie beantragt – mit einem mit einem Sachverständigen nach AwSV gutachterlich abzustimmen. Der Sachverständige ist frühzeitig in die Planung einzubinden. Seinen Weisungen und Empfehlungen ist nachzukommen. Das Abschlussgutachten des Sachverständigen ist sowohl der SGD Nord, Ref. 34 sowie der UWB der SV Trier vorzulegen, als auch dem AwSV-Sachverständigen, welcher die "Prüfung vor Inbetriebnahme" gemäß § 46 AwSV durchführt.
- 2.2.2.17** Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
- 2.2.2.18** Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung o-der dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
- 2.2.2.19** Die Zerdiratoranlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem bei den prüfpflichtigen AwSV-Anlagen die "Prüfung vor Inbetriebnahme" gemäß § 46 AwSV erfolgt ist und diese keine erheblichen oder gefährlichen Mängel ergeben hat.

*11. Die Nebenbestimmung Nr. 16.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 2.2.3.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert. Zudem wird die vorangestellte Kapitelüberschrift wie folgt geändert:*

**2.2.3      Bodenbefestigung - Zerdiratoranlage**

**2.2.3.1** Die Befestigung der Lagerflächen ist entsprechend der Zeichnung Nr. 5 **der Unterlagen zum Bescheid vom 20.12.2001** bei **wie** folgt beschrieben auszuführen:

- Betonplatte B35 WU mit abgedichteten Fugen, Stärke 25 cm
- Abdeckvlies
- PVC-Folie 1,2 mm im Bereich der Tankstelle und Bereichen in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Abfällen umgegangen wird. In den übrigen Bereichen wird eine PVC Folie 0,5 mm eingebaut. Die Folienstöße sind dicht zu verschweißen
- Steinfreie Sandschicht 10cm
- Frostschutzschicht

*12. Vor der Nebenbestimmung Nr. 17.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 2.2.4.1 der Lesefassung) wird die Kapitelüberschrift wie folgt ergänzt:*

**2.2.4      Sichtschutzwände - Zerdiratoranlage**

*13. Die Nebenbestimmungen Nr. 1.13 und Nr. 18.6 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 2.2.5 und Nr. 2.2.7 der Lesefassung) werden aufgehoben.*

*14. Die Nebenbestimmung Nr. 15 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 2.3.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert. Zudem wird vor der Nebenbestimmung eine Überschrift eingefügt:*

**Allgemeines**

**2.3.1** Für die Sicherstellung zur Erstbekämpfung von Entstehungsbränden müssen Feuerlöscher **nach den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.2 - Maßnahmen gegen Brände**

~~gem. DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A, B und C nach DIN 14406, augenfällig, griff- und einsatzbereit in erforderlicher Anzahl, vorhanden sein. Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher sind die Arbeitsstätten-Richtlinien ASR 13/1,2 (Feuerlöschseinrichtungen) vom 5. Juni 1997 zugrunde zu legen. Es ist von einer mittleren Brandgefährdung auszugehen.~~

Vor der Inbetriebnahme sind in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr die Orte und die Anzahl der erforderlichen Löschseinrichtungen noch festzulegen.

Diese Standorte sind in die zu überarbeitenden Feuerwehrpläne zu übernehmen.

15. Vor der Nebenbestimmung Nr. 2.3.2 des Bescheids vom 09.03.2021 (Nr. 2.3.2 der Lesefassung) wird eine Überschrift eingefügt:

### **Schredder**

16. Nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.5 des Bescheides vom 09.03.2021 (Nr. 2.3.5 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.6 und 2.3.7 sowie die folgende Überschrift eingefügt:

### **Zerdirator**

2.3.6 Das Brandschutzkonzept „Projekt Austausch einer bestehenden Schredderanlage am Standort Trier“ mit der Vorgangsnummer 2350-002-G-0012-nsc.doc mit Stand vom 03.02.2025, Index 1.1 der HALFKANN + KIRCHNER PartGmbB - Beratende Ingenieure für Brandschutz ist in allen Punkten zu beachten und umzusetzen.

2.3.7 Auf Grundlage des in Nebenbestimmung Nr. 2.3.6 beschriebenen Brandschutzkonzeptes sind unter anderem, mindestens die im Folgenden aufgeführten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen und Löschanlagen vorzusehen:

- Mühlenbereich: Infrarotkamera zur Erkennung und Meldung von Hotspots an den Bediener und manuellen Aktivierung einer Sprühwasserlöschanlage.

- **ZLF-Verladestation: Thermalsensoren in der Bandanlage und Temperaturauslösung automatischer Löschanlage mit Löschdüsennetz unterhalb des beweglichen Förderbandes sowie beidseitig werfend am stationären Band und auch IR-Kamera vor dem Magnetabscheider und Düsen oberhalb des Förderbandes.**
- **Zerdiratorschwerfraktion: Bandanlage mit Thermalsensoren und automatischer Temperaturauslösung mit Löschdüsen oberhalb und unterhalb der Förderbänder.**
- **Filterseparation: Mechanische Funkensperre in Schlauchfilteranlage über Funkenmelder ausgelöst sowie Temperaturüberwachung zur automatischen thermischen Auslösung Sprühlösung.**
- **Mühlenfilter: Temperaturüberwachung des Taschenfilters und automatisch thermische Sprühwasserlöschung.**
- **Aktivkohlefilter: Temperaturüberwachung mit automatischer Auslösung Inertgas-Einleitung.**

*17. Die Nebenbestimmung Nr. 1.12 des Bescheids vom 20.12.2001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.03.2021 (Nr. 2.4.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

- 2.4.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der
- SGD Nord, Ref. 31
- zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne - **in digitaler Form, mit Eintragung aller Anlagenteile, wie Leitungen, Behälter, befestigte Flächen, Einläufe usw.** - vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der  
- SGD Nord, Ref. 31  
aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

*18. Die Nebenbestimmung Nr. 8 des Bescheids vom 16.05.1980, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.03.2021 (Nr. 3.2.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

3.2.1 Die Lagerhöhen von Vormaterial und Fertigmateriale dürfen 8,0 m nicht überschreiten. **Die Lagerhöhen der Haufwerke sind so zu begrenzen, dass diese nicht über die Oberkannten der Umfassungs- und Schallschutzwände hinausragen.** Ein Befahren der Schrotthaufen mit Arbeitsgeräten (fahrbaren Kranen u. Baggern) ist unzulässig.

*19. Die Nebenbestimmungen Nr. 24 des Bescheids vom 16.05.1980 und Nr. 18.7 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 der Lesefassung) werden wie folgt geändert:*

3.2.3 ~~Die beim Betrieb der Schredderanlage nicht weiter verwertbaren Abfälle sind im Benehmen mit dem Zweckverband ART Trier auf die Zentraldeponie Mertesdorf zu verbringen.~~  
**Output-Material, das gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft noch nicht erreicht hat, ist als Abfall zu deklarieren und entsprechend den rechtlichen Vorgaben soweit wie möglich einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.**

3.2.4 Es dürfen nur Altfahrzeuge, Kühl- u. Gefriergeräte sowie Elektronikgeräte im ~~Kondirator~~ **Zerdibrator** behandelt werden, die aus einer Vorbehandlung, die nach dem Stand der Technik betrieben wird, stammen. Sofern die Vorbehandlung nicht selbst durchgeführt wird, hat sich der Betreiber vor Annahme des Materials vom Anlieferer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Zum Mindestumfang der Vorbehandlung gehören:

- Entfernung von Batterien, pyrotechnische Bausätzen, Latentwärmespeichern, Motoröl, Ölfiltern, Getriebeöl Differentialöl, Hydrauliköl, Kraftstoffen, Kühlerflüssigkeiten, Bremsflüssigkeit, Stoßdämpfer, Kältemittel, Scheibenwaschflüssigkeit entsprechend der **Altauto Altfahrzeug**-Verordnung
- Entfernung von Kältemitteln, FCKW aus Dämmstoffen, Kondensatoren, quecksilberhaltigen Bauteilen, Thermoölen, asbesthaltigen Bauteilen entsprechend dem Regelwerk- Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektroaltgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektroaltgeräten

*20. Die Nebenbestimmung Nr. 18.8 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.2.5 der Le-  
sefassung) wird aufgehoben.*

*21. Die Nebenbestimmungen Nr. 18.9 des Bescheids vom 20.12.2001 und Nrn. 3.2.8  
und Nr. 3.2.9 des Bescheids vom 09.03.2021 (Nrn. 3.2.6, 3.2.8 und 3.2.9 der Le-  
sefassung) werden wie folgt geändert:*

- 3.2.6 Bevor Abfallströme aus der Anlage als Bergversatz abgegeben werden, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung / gemeinwohlverträgliche Beseitigung gegenüber der SGD Nord, **Ref. 31** schriftlich nachzuweisen.
- 3.2.8 Zur Behandlung in der Schredderanlage **und in der Zerdiratoranlage** dürfen nur Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte angenommen werden, die entsprechend den Vorschriften des ElektroG zuvor in einer Erstbehandlungsanlage vorbehandelt und dabei schadstoffhaltige Bauteile bzw. Bestandteile entfernt wurden. Es ist zu beachten, dass gemäß § 12 ElektroG die Erfassung bzw. Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern bzw. deren Beauftragten vorgenommen werden darf.

- 3.2.9 Unter dem Abfallschlüssel 20 01 36 können solche vorbehandelten und schadstoffentfrachteten Altgeräte angenommen und in der Schredderanlage **und in der Zerdiratoranlage** behandelt werden, die aus dem Bereich Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u.ä. Abfälle) stammen. Schadstoffentfrachtete Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Abfallschlüssel 16 02 14 zuzuordnen.
- 22. Die Nebenbestimmungen Nrn. 12.1 bis 12.21 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nrn. 3.3.2.1 bis 3.3.2.21 der Lesefassung) werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt. Zudem wird die Kapitelüberschrift geändert:*
- 3.3.2 **Kondirator Zerdiratoranlage**
- 3.3.2.1 **Vor Inbetriebnahme verketteter Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenen Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind zu ergreifen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.**
- 3.3.2.2 **Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufzubewahren.**

- 3.3.2.3 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.**
- 3.3.2.4 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Zeitpunkt und Thema der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.**
- 3.3.2.5 Für die Anlage (vor allem für die Nachsortierung) ist ein Reinigungs- und Hygieneplan mit festgelegten Reinigungsverfahren und -intervallen, je nach Ergebnis der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung, unter Berücksichtigung des Anhangs zur Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 214 - zu erstellen.**
- 3.3.2.6 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.**

#### ***Brand- und Explosionsschutz***

- 3.3.2.7 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist festzustellen, ob die gehandhabten Stoffe,**

**Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.**

Dabei ist zu beurteilen,

- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,
- ob Zündquellen oder Bedingungen vorhanden sind, die Brände oder Explosionen auslösen können und
- ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können.

Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

**3.3.2.8 Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.**

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden

- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
  - wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
  - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
- 3.3.2.9** In explosionsgefährdeten Bereichen ist die elektrische Anlage entsprechend den Bestimmungen DIN VDE 0165 auszuführen. Maßgebend für die Ausführung ist die Bestimmung der Zone nach Anhang 3 zur Betriebssicherheitsverordnung.
- Kontrollstände / optische Nachkontrolle**
- 3.3.2.10** Sortierkabinen sind mit einer geeigneten technischen Lüftungsanlage auszustatten. Sie ist so zu gestalten, dass
- in der Kabine ein leichter Überdruck herrscht
  - die Zuluft großflächig oberhalb der Sortierbänder zugeführt und der Atembereich des Sortierpersonals von der Zuluft erfasst wird
  - die Absaugung unter dem Sortierband oder unter dem Fußbereich der Sortierplätze installiert wird.
- Der Luftstrom ist so zu führen, dass keine Zugluft auftritt.
- 3.3.2.11** Die Wirksamkeit der lüftungstechnischen Anlage in den Sortierkabinen ist unter Berücksichtigung der TRBA 405 „Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe“ nachzuweisen und zu dokumentieren.
- 3.3.2.12** Die regelmäßige Wartung und Pflege der lüftungstechnischen Anlage für den Sortierbereich ist anhand von Kontroll- und Wartungsplänen durchzuführen und zu dokumentieren.

**Die lüftungstechnischen Anlagen sind nach Bedarf, mindestens jährlich, durch eine befähigte Person zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen.**

**Lärm am Arbeitsplatz**

- 3.3.2.13 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:**

	Tages-Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel
<b>Unterer Auslösewert</b>	<b>80 dB(A)</b>	<b>135 dB(C)</b>
<b>Oberer Auslösewert</b>	<b>85 dB(A)</b>	<b>137 dB(C)</b>

**Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.**

**Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.**

**Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.**

**Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte  $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$  nicht überschreitet.**

- 3.3.2.14 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten geeigneten Gehörschutz verwenden.**
23. Die Nebenbestimmungen Nr. 6 des Bescheids vom 16.05.1980 und Nr. 3.4.1.2 des Bescheids vom 21.09.2022 (Nrn. 3.4.1.1 und 3.4.1.2 der Lesefassung) werden wie folgt geändert:
- 3.4.1.1 Die **Fahrtwege Lager- und Verkehrsflächen im gesamten Anlagenbereich der Schredder- und der Zerdritoratoranlage** sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und **entsprechend dem Verschmutzungsgrad mit geeigneten Reinigungsmaschinen (Kehrsaugmaschinen)** regelmäßig zu säubern oder ~~mit wirksamen Staubbindemitteln zu behandeln, wenn zu erwarten ist, dass durch die Benutzung der Fahrtwege staubförmige Immissionen entstehen.~~
- 3.4.1.2 Zur Minderung diffuser Emissionen sind die Schredder-/Konditoratoranlagen und die Zerdritoratoranlage und weitere Behandlungsaggregate, zum Beispiel die Siebeinrichtungen und Bandübergaben, und im Falle stark staubender Materialien die Förderbänder, einzuhauen oder zu kapseln, Punktabsaugungen an Aggregaten wie Siebtrommeln vorzunehmen und Wasserbefeuertungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern sowie in Abkipp- und Verladezonen zu installieren. Stark staubende Materialien sind mindestens windgeschützt zu lagern und ggf. zu befeuchten.

24. Nach Nebenbestimmung Nr. 2 des Bescheides vom 16.05.1980 (Nr. 3.4.1.3 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.1.4 und 3.4.1.5 eingefügt:

- 3.4.1.4 Bei der Beschickung der Schredder- und der Zerdiratoranlage bzw. der Vorzerkleinerung sowie der Be- und Entladung von Schiffen, Bahnwaggons oder Lkw mit Baggern und anderen Umschlaggeräten sind die Schrotte mit einer möglichst geringen Fallhöhe in die entsprechenden Aufgabetrichter oder in die Schiffsbunker, Bahnwaggons oder Lkw-Container abzulegen.**
- 3.4.1.5 Beim Auf- und Umschichten der Haufwerke des Vormaterials mit Baggern und anderen Umschlaggeräten sind die Schrotte mit einer möglichst geringen Fallhöhe abzulegen. Die Schrotte dürfen nicht geworfen werden.**

25. Die Nebenbestimmungen Nr. 13.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (siehe auch Abhilfebescheid vom 02.06.2003), Nrn. 13.2 bis 13.4 des Bescheids vom 20.12.2001 (bei NB Nr. 13.4 siehe auch Abhilfebescheid vom 06.11.2002, bzw. Bescheid vom 18.05.2009), Nr. 3.4.3.5 des Bescheids vom 31.10.2007 (siehe auch Bescheid vom 18.05.2009), Nr. 3.4.3.6 des Bescheids vom 31.10.2007 und Nr. 13.5 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nrn. 3.4.3.1 bis 3.4.3.7 der Lesefassung) werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt. Zudem wird die Kapitelüberschrift wie folgt geändert:

- 3.4.3 Kondirator Zerdiratoranlage**
- 3.4.3.1 Für die nachstehend aufgeführten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Theo Steil GmbH am Standort Ostkai 6 in Trier dürfen hinsichtlich der Gesamtbelaustung an Geräuschen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.**

Immissionsort	Immissionsrichtwerte der TA Lärm in dB(A)	
	tagsüber	nachts
Karolinger Straße, Pfalzel	55	40
Rothildisstraße, Pfalzel	55	40
Hermeskeiler Straße, Ruwer	50	35
Auf dem Schälenberg, Ruwer	50	35
Rheinstraße, Ruwer	60	45

**Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm).**

- 3.4.3.2 Die Zerdiratoranlage darf ausschließlich tagsüber an Werktagen im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und damit außerhalb der Ruhezeiten der TA Lärm für insgesamt maximal zwölf Stunden betrieben werden.
- 3.4.3.3 Zur Beurteilung der durch den Betrieb der Zerdiratoranlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen sind an den maßgeblichen Immissionsorten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwertanteile einzuhalten.

Nr.	Immissionsort Bezeichnung	für Zerdiratoranlage tagsüber zul. Immissionsrichtwertanteile in dB(A)
1	Karolinger Straße 7	48
2	Rothildisstraße 19	46
3	Hermeskeiler Straße 74	43
4	Auf dem Schälenberg 2	44

**Dabei ist der in Kapitel 7 der Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Austausch der Kondiratoranlage der Firma Theo Steil GmbH in Trier, Projekt-Nr.: 24 01 007/04 vom 01.08.2025, der Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin zu Grunde gelegte Betriebsumfang, u.a.:**

- **Betriebszeiten der einzelnen Anlagen, Aggregate und Geräuschequellen,**
- **Häufigkeiten der Anlieferungen und Abholungen von Material und Abfällen durch Lkw-, Bahn- und Schiffstransporte**
- **Be- und Entladung von Lkw, Bahn-Containern oder Schiffen mit den entsprechenden Einsatzzeiten,**
- **innerbetrieblicher Transport durch Radlader,**
- **Einsatzzeiten der zur Beschickung der Anlage eingesetzten Bagger und Umschlaggeräte**  
**im Betrieb der Zerdiratoranlage einzuhalten.**

**3.4.3.4 Die bestehenden Schallschutzwände im südlichen und westlichen Bereich sind, wie in der Schalltechnischen Untersuchung zum Austausch der Kondiratoranlage vom 01.08.2025 beschrieben, so zu erhöhen, dass die Oberkante eine Höhe von mindestens 10 m über Grund aufweist. Die Erhöhung auf eine Höhe der Oberkante von mindestens 10 m über Grund muss ab der südwestlichen Ecke der Schallschutzwand auf einer Länge von mindesten jeweils 40 m in östlicher und nördlicher Richtung erfolgen.**

**3.4.3.5 Nach der Verschiebung in Richtung Süden muss die Oberkante der aus vier übereinander gestapelten Containerreihen bestehenden Containerwand mindestens 11,58 m über Grund betragen und die Containerwand muss eine Länge von mindesten 60,96 m aufweisen. Die Lage der Containerwand, in Bezug auf die abzuschirmenden Geräuschequellen des Zerdirators, ist dem Lageplan in Bild 7.6 der Schalltechnischen Untersuchung zum Austausch der**

**Konditoranlage vom 01.08.2025 zu entnehmen. Die Containerwand muss eine schalltechnisch wirksame Abschirmung hervorufen. Dazu müssen ggf. Spalte und Öffnungen zwischen den einzelnen Containern schalltechnisch wirksam verschlossen werden.**

- 3.4.3.6 Die in der schalltechnischen Untersuchung zum Austausch der Konditoranlage vom 01.08.2025 beschriebenen baulichen Schallschutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen, u.a.:**
- **Die Schallschutzeinhausungen der Zerdiratoranlage (Hauptzerkleinerung/Rotormühle, Siebung, Sortierung) müssen im eingebauten Zustand ein Bau-Schalldämmmaß von mindestens  $R_{w,R} = 46$  dB aufweisen (Prüfstands-Schalldämmmaß von  $R_w = 48$  dB).**
  - **Der Aufsatzschalldämpfer der Entlastungsfläche im Dach der Schallschutzeinhausung der Hauptzerkleinerung muss ein Einfügungsdämpfungsmaß von mindestens 5 dB bei einer offenen Querschnittsfläche von 9 m<sup>2</sup> aufweisen.**
  - **Die Druckentlastungsklappen in der Ost- und Südfassade der Einhausung der Hauptzerkleinerung sind mit Gummimatten mit einer Dicke von 10 mm abzudecken. Die Abdeckungen sind mindestens monatlich auf Beschädigungen, ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Beschädigungen sind unmittelbar zu reparieren oder die Gummimatten sind auszutauschen.**
  - **Die schalltechnisch wirksame Öffnungsfläche des Materialeintrages in der Schallschutzeinhausung der Hauptzerkleinerung ist soweit wie möglich mit einer mindestens 15 mm dicken Gummischürze abzudecken. Die Gummischürze ist mindestens monatlich auf Beschädigungen und ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Beschädigungen sind unmittelbar zu reparieren oder die Gummischürze ist auszutauschen.**
  - **Die schalltechnisch wirksamen Öffnungsflächen der Schallschutzeinhausungen für die Hauptzerkleinerung/Rotormühle,**

**Siebung und Sortierung dürfen die in der Schalltechnischen Untersuchung zum Austausch der Kondibratoranlage vom 01.08.2025 beschriebenen Flächengrößen nicht überschreiten.**

- Errichtung einer mindestens 10 m hohen Schallschutzwand vor dem Austrag der Zerdirator-Schwerfraktion zwischen der Schallschutzeinhausung der Separation und der Siebung. Die Tore in der Schallschutzwand dürfen nur während des Containertauschs geöffnet werden.
- Türen und Tore in den Schallschutzwänden bzw. Einhausungen sind im Betrieb der Zerdiratoranlage stets geschlossen zu halten und dürfen nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs geöffnet werden.

**3.4.3.7 Im Betrieb der der Zerdiratoranlage dürfen durch die relevanten Schallquellen der Separation folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden.**

- Zick-Zack-Sichter (#Z016)  $L_{WA} = 116 \text{ dB(A)}^2$
- Ventilator Sichter (#Z017)  $L_{WA} = 101 \text{ dB(A)}^1$
- Magnettrommel 1 (#Z018.1)  $L_{WA} = 117 \text{ dB(A)}^2$
- Magnettrommel 2 (#Z018.2)  $L_{WA} = 117 \text{ dB(A)}^2$
- Entstaubung Quelle Q12 (Ventilator #Z019.1)  $L_{WA} = 101 \text{ dB(A)}^1$
- Entstaubung Quelle Q12 (Zyklon #Z019.2)  $L_{WA} = 105 \text{ dB(A)}^1$
- Entstaubung Quelle Q12 (Kamin #Z019.3)  $L_{WA} = 95 \text{ dB(A)}^1$
- Entstaubung Quelle Q13 (Ventilator #Z020.1)  $L_{WA} = 101 \text{ dB(A)}^1$
- Entstaubung Quelle Q13 (Zyklon #Z020.2)  $L_{WA} = 105 \text{ dB(A)}^1$
- Entstaubung Quelle Q12 (Kamin #Z020.3)  $L_{WA} = 95 \text{ dB(A)}^1$

<sup>1)</sup> Im Rahmen einer Abnahmemessung darf für diese Schallleistungspegel ein Zuschlag in Höhe von + 2dB (Garantiewert) berücksichtigt werden.

<sup>2)</sup> Die Schalleistungspegel sind ohne einen weiteren Zuschlag einzuhalten.

- 3.4.3.8** Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Zerdiratoranlage ist eine entsprechend § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen, spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Regelbetriebes der Anlage, an den in der Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Austausch der Kondiratoranlage der Firma Theo Steil GmbH in Trier mit der Projekt-Nr.: 24 01 007/04 vom 01.08.2025 der Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten, die im Betrieb der Zerdiratoranlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen messen zu lassen. Dabei sind u.a. auch die Be- und Entladegeräusche von Lkw und Schiffen, Geräusche beim Beschicken der Zerdiratoranlage mit Schrott durch Bagger und Radlader sowie die Geräusche beim Austrag der zerkleinerten Materialien zu erfassen. Sollte die Durchführung einer Immissionsmessung auf Grund von vorhandenen Fremdgeräuschen nicht möglich sein, so muss der Nachweis nach Kapitel A.3.4.1 c) i.V.m. Kapitel A.3.4.4 der TA Lärm 1998 durch Messung von Schallleistungspegeln und einer Schallausbreitungsberechnung erfolgen.
- Im Rahmen des Messberichtes ist zu bestätigen, dass die in der Schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH vom 01.08.2025 beschriebenen, bzw. in den Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.3.4 bis 3.4.3.6 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen umgesetzt wurden und die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.3.7 aufgeführten Schallleistungspegel eingehalten werden.
- Der Messbericht ist spätestens einen Monat nach Durchführung der Messung der SGD Nord, Ref. 31 zur Überprüfung vorzulegen. Das o.g. Ingenieurbüro welches die Schallimmissionsprognose erstellt hat, scheidet hierfür aus.

***Emissionsgrenzwerte Quelle Q12 – Mühlenentstaubung***

- 3.4.3.9** Die im Abgas des Abluftkamins Q12 der Zerdiratoranlage enthaltenen Emissionen, der nachstehend genannten Stoffe, dürfen die Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa)

**nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:**

- |  |                      |
|--|----------------------|
| - Staub  | 5 mg/m <sup>3</sup>  |
| - organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 35 mg/m <sup>3</sup> |

**3.4.3.10 Die Emissionen nachstehend genannter karzinogener Stoffe des Abluftkamins Q12 dürfen insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:**

**a) Summe an:**

- Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As
- Benzo(a)pyren,
- Beryllium
- Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd
- Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co
- Chrom(VI)verbindungen, außer Bariumchromat und Bleichromat, angegeben als Cr
- Furan
- Hydrazin, Hydrazinhydrat und Hydrazinsalze
- Trichlortoluol

0,02 mg/m<sup>3</sup>

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem**

**Massenstrom von**

0,15 g/h

**b)**

- Benzol

0,5 mg/m<sup>3</sup>

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem**

**Massenstrom von**

1,5 g/h

**Die Emissionen der unter a) - b) genannten Stoffe im Abgas der Quelle Q 12 dürfen in Summe einen Emissionsgrenzwert in Höhe von 0,5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von** **1,5 g/h.**

**c)**

- Asbestfasern **0,2 x 10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>**
- Biopersistente anorganische Faserstäube **0,2 x 10<sup>4</sup> Fasern/m<sup>3</sup>**

**3.4.3.11 Die Emissionen nachstehend genannter schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe des Abluftkamins der Quelle Q12 dürfen insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:**

- Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle angegeben als Summenwert nach Anhang 4 der TA Luft **0,05 ng/m<sup>3</sup>**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von** **0,25 µg/h**

**3.4.3.12 Die Emissionen nachstehend genannter staubförmiger anorganischer Stoffe des Abluftkamins der Quelle Q12 dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:**

**a)**

- Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg **0,01 mg/m<sup>3</sup>**
- Thallium und seinen Verbindungen, angegeben als Tl **0,01 mg/m<sup>3</sup>**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von** **0,05 g/h**

**b) Summe an**

- Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb
- Cobaltverbindungen, angegeben als Co

- Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltricarbonyl, angegeben als Ni
  - Selen und seinen Verbindungen, angegeben als Se
  - Tellur und seinen Verbindungen, angegeben als Te
- 0,15 mg/m<sup>3</sup>**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von**

**2,5 g/h**

**c) Summe an**

- Antimon und seinen Verbindungen, angegeben als Sb
  - Chrom und seinen Verbindungen, angegeben als Cr
  - Cyanide leicht löslich, zum Beispiel NaCN angegeben als CN
  - Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F
  - Kupfer und seinen Verbindungen, angegeben als Cu
  - Mangan und seinen Verbindungen, angegeben als Mn
  - Vanadium und seinen Verbindungen, angegeben als V
  - Zinn und seinen Verbindungen, angegeben als Sn
- 0,13 mg/m<sup>3</sup>**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von**

**5 g/h**

**Die Emissionen der unter a) - c) genannten Stoffe im Abgas der Quelle Q 12 dürfen in Summe einen Emissionsgrenzwert in Höhe von 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von**

**5 g/h.**

***Emissionsgrenzwerte Quelle Q13 – Filterentstaubung***

- 3.4.3.13 Die im Abgas des Abluftkamins Q13 der Zerdiratoranlage enthaltenen Emissionen, der nachstehend genannten Stoffe, dürfen die Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:**

- Staub	5 mg/m <sup>3</sup>
- organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff	35 mg/m <sup>3</sup>

**3.4.3.14 Die Emissionen nachstehend genannter karzinogener Stoffe des Abluftkamins Q13 dürfen insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:**

**a) Summe an:**

- Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As
  - Benzo(a)pyren,
  - Beryllium
  - Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd
  - Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co
  - Chrom(VI)verbindungen, außer Bariumchromat und Bleichromat, angegeben als Cr
  - Furan
  - Hydrazin, Hydrazinhydrat und Hydrazinsalze
  - Trichlortoluol
- 0,02 mg/m<sup>3</sup>

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem**

**Massenstrom von** 0,15 g/h

**b)**

- Benzol
- 0,5 mg/m<sup>3</sup>

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem**

**Massenstrom von** 1,5 g/h

**Die Emissionen der unter a) - b) genannten Stoffe im Abgas der Quelle Q 13 dürfen in Summe einen Emissionsgrenzwert in Höhe von 0,5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.**

**Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem**

**Massenstrom von** 1,5 g/h.

<b>c)</b>	- Asbestfasern	$0,5 \times 10^4$ Fasern/m <sup>3</sup>
	- Biopersistente anorganische Faserstäube	$1,0 \times 10^4$ Fasern/m <sup>3</sup>

- 3.4.3.15** Die Emissionen nachstehend genannter schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe des Abluftkamins der Quelle Q13 dürfen insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
- Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle angegeben als Summenwert nach Anhang 4 der TA Luft  $0,05 \text{ ng/m}^3$
- Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von  $0,25 \mu\text{g/h}$

- 3.4.3.16** Die Emissionen nachstehend genannter staubförmiger anorganischer Stoffe des Abluftkamins der Quelle Q13 dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
- a)
- Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg  $0,01 \text{ mg/m}^3$
  - Thallium und seinen Verbindungen, angegeben als Tl  $0,01 \text{ mg/m}^3$
- Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem Massenstrom von  $0,05 \text{ g/h}$

- b) Summe an
- Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb
  - Cobaltverbindungen, angegeben als Co
  - Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni

- Selen und seinen Verbindungen, angegeben als Se
- Tellur und seinen Verbindungen,  
angegeben als Te 0,25 mg/m<sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von 2,5 g/h

c) Summe an

- Antimon und seinen Verbindungen, angegeben als Sb
- Chrom und seinen Verbindungen, angegeben als Cr
- Cyanide leicht löslich, zum Beispiel NaCN angegeben als CN
- Fluoride leicht löslich, zum Beispiel NaF, angegeben als F
- Kupfer und seinen Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seinen Verbindungen, angegeben als Mn
- Vanadium und seinen Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seinen Verbindungen,  
angegeben als Sn 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von 5 g/h

Die Emissionen der unter a) - c) genannten Stoffe im Abgas der Quelle Q 13 dürfen in Summe einen Emissionsgrenzwert in Höhe von 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung gilt ab einem  
Massenstrom von 5 g/h

- 3.4.3.17 Durch Messungen einer nach § 29b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme die Emissionen der in den Nrn. 3.4.3.9 bis 3.4.3.16 genannten Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, feststellen zu lassen.**

**Die Emissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend für die Parameter der Nebenbestimmung Nrn.:**

- 3.4.3.9 und 3.4.3.13: alle 6 Monate
- 3.4.3.10 und 3.4.3.14, jeweils Buchstabe a): jährlich
- 3.4.3.10 und 3.4.3.14, jeweils Buchstaben b) und c): alle drei Jahre
- 3.4.3.11 und 3.4.3.15: jährlich
- 3.4.3.12 und 3.4.3.16: jährlich

**zu wiederholen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der ersten Emissionsmessung.**

**Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (Volllast) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.**

**Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht über die Emissionsmessungen gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Ref. 31 unmittelbar in elektronischer Form zu übersenden.**

**3.4.3.18 Vor der ersten Messung sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und ausreichend große sowie**

**unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.**

**3.4.3.19 Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung hat eine automatische Abschaltung der Zuführung des Aufgabematerials zum Zerdibrator zu erfolgen.**

26. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.2 des Bescheids vom 20.12.2001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.03.2021 (Nr. 3.6.1.2 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

3.6.1.2 Das Merkblatt zu Betriebs- u. Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A **sowie an dem Zerdirator** dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

27. *Vor der Nebenbestimmung Nr. 4.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.3.1 der Lesefassung) wird die Kapitelüberschrift wie folgt geändert:*

3.6.3 **Kondirator-Sicherstellungsbereich für Fehlanlieferung von Abfällen / Eigenverbrauchstankstelle**

28. *Die Nebenbestimmung Nr. 7 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.3.30 der Lesefassung) wird aufgehoben.*

29. *Vor der Nebenbestimmung Nr. 8.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.3.31 der Lesefassung) folgende Kapitelüberschrift eingeführt:*

**3.6.4 Schiffs-, Bahn- und Lkw-Umschlag**

*Damit ändert sich in der Lesefassung die Nummerierung der nachfolgenden Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.3.31 und 3.6.3.32 dementsprechend in die Nrn. 3.6.4.1 und 3.6.4.2*

30. *Die Nebenbestimmung Nr. 8.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.4.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

3.6.4.1 **Beim Der Schiffsumschlag mit Bagger und anderen Umschlaggeräten ist so durchzuführen sind die dafür vorgesehenen Förderanlagen so auszulegen, dass Verluste auf das unumgängliche Maß reduziert werden.**

31. Die Nebenbestimmung Nr. 9 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.3.33 der Lesefassung) wird aufgehoben. Die davorstehende Überschrift "Fachbetriebe" entfällt.

32. Vor der Nebenbestimmung Nr. 10.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.3.34 der Lesefassung) folgende Kapitelüberschrift eingeführt:

### **3.6.5 Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

*Damit ändert sich in der Lesefassung die Nummerierung der nachfolgenden Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.3.34 bis 3.6.3.37 dementsprechend in die Nrn. 3.6.5.1 bis 3.6.5.4*

33. Vor der Nebenbestimmung Nr. 11.1 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.3.38 der Lesefassung) folgende Kapitelüberschrift eingeführt:

### **3.6.6 Leichtflüssigkeitsabscheider**

*Damit ändert sich in der Lesefassung die Nummerierung der nachfolgenden Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.3.38 bis 3.6.3.46 dementsprechend in die Nrn. 3.6.6.1 bis 3.6.6.9*

34. Die Nebenbestimmung Nr. 11.8 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.6.8 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:

3.6.6.8 Das vorbehandelte Niederschlagswasser aus der Abscheideranlage ist gedrosselt dem Schmutzwasserkanal der Stadt Trier zuzuführen. Für die Einleitung sind die Auflagen aus dem wasserbehördlichen Genehmigungsbescheid vom ~~26.04.1994~~ **12.02.2016** einzuhalten.

35. Nach Nebenbestimmung Nr. 11.9 des Bescheides vom 20.12.2001 (Nr. 3.6.6.9 der Lesefassung) werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.7.1 bis 3.6.7.16 eingefügt:

### **3.6.7 Zerdibrator**

### ***Brandschutz***

- 3.6.7.1** Die Anlagenteile der primären oder sekundären Sicherheit der Hydraulikanlagen müssen so beschaffen sein oder so geschützt werden, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden. Näheres regelt TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.3.

### ***Rückhaltung bei Brandereignissen***

- 3.6.7.2** Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV i. V. m. TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.4 zurückzuhalten.
- 3.6.7.3** Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie muss so angeordnet oder ausgerüstet sein sowie während eines Brandes so überwachen werden, dass eine drohende Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall jederzeit erkannt und rechtzeitig die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
- 3.6.7.4** Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

### ***Spezielle Anforderungen an hochwassergefährdete Anlagen***

- 3.6.7.5** Aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten folgende Anforderungen:
- a) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 50 AwSV und der TRwS 779 Abschnitt 5.6 hochwasserangepasst auszuführen und zu betreiben. Als Bezugshochwasser ist mindestens das HQ<sub>100</sub> zugrunde zu legen.

- b) Die Hydraulikanlagen einschließlich deren Rückhalteinrichtungen (Auffangwannen) sind vollständig oberhalb des Bemessungshochwassers HQ<sub>100</sub> zu errichten.
- c) Die Hydraulikanlagen sind so zu errichten bzw. zu schützen, dass sie durch das Bemessungshochwasser mechanisch nicht beschädigt werden können, insbesondere nicht durch Treibgut, Eisstau Unterspülung, Eisdruck oder Strömungsdruck sowie Auftrieb des die Anlage tragenden Bauwerks.

- 3.6.7.6** Nach Ablauf eines Hochwassers ist visuell zu kontrollieren, ob wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind oder ob vom Hochwasser betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile beschädigt wurden (insbesondere auch unterirdische). Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.
- 3.6.7.7** Die Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers HQ<sub>100</sub> beträgt 129,9 mNHN (auf volle Dezimeter aufgerundet).
- 3.6.7.8** Zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung werden für die Planung geeigneter Vorsorgemaßnahmen ferner nachfolgende Wasserstände mitgeteilt (Werte auf volle Dezimeter aufgerundet):

Ereignis	Wasserspiegellage bei Mosel-km 185,1 [mNHN]	Zum Vergleich: Wasserstand am Pegel Trier [m]
HQ <sub>extrem</sub>	131,6	13,42
HQ <sub>200</sub>	130,3	12,21
HQ <sub>100</sub>	129,9	11,77
HQ <sub>50</sub>	129,4	11,31

## ***Überwachungspflichten***

- 3.6.7.9 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und - soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.**
- 3.6.7.10 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:**
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.**
  - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteinrichtungen.**
  - c) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen<sup>1</sup>.**

---

<sup>1</sup> Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

- d) Entwässerungsanlagen, in denen im Brandfall verunreinigte Löschwässer zu einer Rückhalteinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

#### ***Prüfpflichten***

- 3.6.7.11** Die Anlagen zum Lagern des Schreddervormaterials und des Schredderfertigmaterials der Zerdiratoranlage sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:
- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
  - ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
  - iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
  - iv. bei Stilllegung der Anlage.
- 3.6.7.12** Die Löschwasserrückhalteanlage des Betriebsgeländes ist in die v. g. Sachverständigenprüfungen einzuschließen.
- 3.6.7.13** Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

### ***Lagern, Abfüllen und Behandeln fester Abfälle***

- 3.6.7.14 Für den Umgang mit den festen Abfällen in der Zerdiratoranlage (hier: Schrotte und deren Störstoffe) gelten nachfolgende Buchstaben:**
- a) Die Bodenflächen müssen den Anforderungen des § 26 AwSV in Verbindung mit TRwS 779:2023-06 Abschnitt 9.1.1 und – sofern Freiflächen neu errichtet werden – Anhang E entsprechen.**
  - b) Freiflächen müssen dichte Fugen aufweisen und frei von Rissen sein.**
  - c) Freiflächen und deren Fugen sind regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Bei Rissen und Verformungen der Fläche ist eine bautechnische Bewertung zu veranlassen; in Abhängigkeit vom Ergebnis ist eine Instandsetzung durchzuführen. Beschädigungen der Fugen sind zu beseitigen.**

### ***Hydraulikanlagen und Luft-Öl-Wärmetauscher***

- 3.6.7.15 Die Hydraulikanlagen und die Luft-Öl-Wärmetauscher müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.**
- 3.6.7.16 Die Rückhalteinrichtungen sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen.**

**36. Die Nebenbestimmungen Nr. 18.2 und 18.3 des Bescheids vom 20.12.2001 sowie die Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.4 und 4.1.5 des Bescheids vom 09.03.2021 (Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 sowie 4.1.4 und 4.1.5 der Lesefassung) werden wie folgt geändert:**

- 4.1.1 Der Betreiber hat spätestens vor Inbetriebnahme das vorhandene Betriebshandbuch um eine Betriebsanweisung für den Konditor zu erstellen und diese der SGD Nord, Reg. WAB TR zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Bestandteile dieser Anweisung sind:
- maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit u. Ordnung (Die Antragsunterlagen, der spätere Genehmigungsbescheid und eine aktuelle Sammlung einschlägiger Bestimmungen sind verfügbar zu stellen)
  - Arbeitsabläufe (Annahme, Kontrolle, Behandlungsmaßnahmen, Verhalten im Gefahrfall, Alarmplan etc.)
  - Schutzmaßnahmen (Umgang mit Sonderabfall / Gefahrstoffen, Verhalten im Gefahrfall - Alarmplan, Umgang mit Löschmitteln, Erste Hilfe, Hinweis auf Rauch-, Ess- u. Trinkverbot).
- Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch mit entsprechenden Betriebsanweisungen zu erstellen und nach durchgeführten wesentlichen Änderungen bei Bedarf fortzuschreiben.
- Im Betriebshandbuch sind u.a. die Arbeitsanweisungen für Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 4.1.2 Der Nach durchgeführten wesentlichen Änderungen hat der Betreiber das bestehende Betriebstagebuch vor der Inbetriebnahme an die geänderten bzw. neuen Anlagen anzupassen zu ergänzen. Darin sind alle für den Betrieb der Aufbereitungsanlagen wesentlichen und für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Daten aufzuführen. Es hat mind. zu enthalten:
- a) Daten über die Eingangsstoffe/Abfälle (Input)
    - Masse und Art der Metall- bzw. metallhaltigen Abfälle,
    - Ergebnis der Annahmekontrolle (Herkunft, Bestätigung des Inhaltes, bei Zurückweisung Angabe der Gründe,
  - b) Daten über die abgegebenen Abfälle/Materialien (Output), sofern nicht bereits im Abfallregister enthalten:

- **Name und Anschrift des Beförderers bzw. Entsorgers,**
- **Masse und Abfallschlüssel sowie**
- **beabsichtigter Verbleib der Abfälle**
  - Belege über angenommene Stoffe/Abfälle (Bezeichnung, Herkunft, Bestätigung des Inhaltes)
  - Entsorgungsbelege für alle abgegebenen Abfälle
- c) besondere Vorkommnisse (Leckagen, Brände, Unfälle) mit Angabe der erfolgten Abhilfemaßnahmen und der möglichen Ursachen
- d) **die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, einschließlich Funktionskontrollen** (Dokumentation der Eigen- und Fremdkontrollen überwachung)
- e) **Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlagen.**

**Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Es ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren.**

- 4.1.4 **Vor Nach durchgeföhrten wesentlichen Änderungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch an den geänderten Anlagenbetrieb anzupassen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die angepasste Betriebsordnung ist der SGD Nord, Ref. 31 vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage in digitaler Form vorzulegen.**
- 4.1.5 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen **und aktuell zu halten**, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>2</sup>. **Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von**

---

<sup>2</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

**TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen<sup>3</sup>.** Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

*37. Die Nebenbestimmungen Nr. 18.1 des Bescheids vom 20.12.2001 und Nr. 4.2.2 des Bescheids vom 08.04.2010 (Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 der Lesefassung) werden aufgehoben. Die vorangestellte Kapitelüberschrift "4.2 Vorzulegende Unterlagen zu den Abfall- und Stoffströmen - Kondirator" entfällt.*

*38. Die Nebenbestimmung Nr. 2.2 des Bescheids vom 20.12.2001 (Nr. 5.2 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:*

5.2 Zusätzlich sind Schadensfälle u. Betriebsstörungen unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu melden. Betriebsstörungen, die eine rechtswidrige Abwassereinleitung zur Folge haben, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde sowie dem Träger der zentralen Abwasseranlage anzuzeigen.

*39. Die Hinweise Nr. 6.1.2, 6.3.1 und 6.4.1 des Bescheids vom 09.03.2021 (Nrn. 6.1.2, 6.1.3 und 6.4.1 der Lesefassung) werden wie folgt geändert:*

6.1.2 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5,  
56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

---

<sup>3</sup> Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

	Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
SGD Nord, <del>Reg. WBA TR, Ref. 34 =</del>	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier
SGD Nord, <del>Reg. GA TR Ref. 24 =</del>	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier
<b>SV Trier =</b>	<b>Stadtverwaltung Trier,</b> <b>Am Augustinerhof, 54290 Trier</b>
<b>UWB SV Trier =</b>	<b>Stadtverwaltung Trier,</b> <b>Untere Wasserbehörde,</b> <b>Am Augustinerhof, 54290 Trier</b>
<b>UBA SV Trier =</b>	<b>Stadtverwaltung Trier,</b> <b>Untere Bauaufsichtsbehörde,</b> <b>Am Augustinerhof, 54290 Trier</b>

- 6.3.1 Je nach Ergebnis der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung, unter Berücksichtigung des Anhangs zur Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 214 ist für die ~~Konditator-~~ **Zerdibrator-** und Schredderanlage ~~ist~~ ein Reinigungs- und Hygieneplan mit festgelegten Reinigungsverfahren und –intervallen- zu erstellen. Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten über den Reinigungs- und Hygieneplan zu informieren. Seine Einhaltung ist fortlaufend schriftlich zu dokumentieren.
- 6.4.1 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. **Diesbezüglich**

wird auf die Hochwasservorhersagezentrale Rheinland-Pfalz verwiesen (<https://www.hochwasser.rlp.de>).

40. Nach Hinweis Nr. 6.4.4 des Bescheides vom 09.03.2021 (Nr. 6.4.4 der Lesefassung) wird der Hinweis Nr. 6.4.5 eingefügt:

**6.4.5 Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.**

41. Der Hinweis Nr. 6.5.1 des Bescheids vom 09.03.2021 (Nr. 6.5.1 der Lesefassung) wird wie folgt geändert:

**6.5.1 Die Hydraulikanlage des Schredders mit 800 Litern der WGK 2 ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.**

42. Nach Hinweis Nr. 6.5.4 des Bescheides vom 09.03.2021 (Nr. 6.5.4 der Lesefassung) werden die Hinweise Nrn. 6.5.5 bis 6.5.10 eingefügt:

**6.5.5 Der Standort der Zerdiratoranlage befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mosel.**

**6.5.6 Den Unterlagen zur Errichtung der Zerdiratoranlage (Austausch des Kondirators) zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:**

- a) Die Hydraulikanlage Vorzerkleinerung – Gefährdungsstufe A
- b) Die Hydraulikanlage Mühle Rotation – Gefährdungsstufe A
- c) Die Hydraulikanlage Mühle Zylinder – Gefährdungsstufe A

Der Zerdirator wird aufgrund von § 39 Absatz 11 AwSV keiner Gefährdungsstufe zugeordnet, da es sich um eine Anlage zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen handelt (hier: Schrotte).

- 6.5.7 Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.**
- 6.5.8 Die Technischen Baubestimmungen<sup>4</sup> sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.**
- 6.5.9 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.**
- 6.5.10 Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln**

---

<sup>4</sup> Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

**nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.**

## **IV. Begründung**

Die Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Pfalzel, Flur 18, Flurstück 14/67 eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Shredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Shredder und Kondiratoranlage mit einer Durchsatzkapazität der Gesamtanlage von 1860 Tonnen am Tag). Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 11.02.2025, zuletzt ergänzt am 09.09.2025 beantragte die Theo Steil GmbH die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch den Austausch der bestehenden Kondiratoranlage gegen eine neue, technisch weiterentwickelte Zerdiratoranlage durch Rückbau und Neuerrichtung der maschinellen/technischen Anlage und Bauwerke. Die Betriebszeiten betragen unverändert maximal 12 Stunden pro Tag, werktags zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr (1 Stunde Pause). Die maximale Durchsatzleistung der Zerdiratoranlage beträgt 167 t pro Stunde (maximal mögliche Anlagenleistung) und unverändert 1.320 t pro Tag (maximal genehmigter Anlagendurchsatz). Als Inputmaterial werden wie bisher FE- Schrotte (Eisenschrotte) und NE- Metalle (Nichteisenmetalle), die als nicht gefährliche Abfälle eingestuft sind, in der Anlage behandelt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist

stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war für die beantragte Änderung ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 19.03.2025 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 31.03.2025 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 31.03.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.04.2025 bis 06.05.2025 einschließlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der SGD Nord zugänglich gemacht wurden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 06.06.2025.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, wurde am 23.06.2025 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord öffentlich bekannt gemacht, dass der für den 29.07.2025 bestimmte Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BIm-

SchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGeG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen  
oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Rahel Mergen

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.landesrecht.rlp.de](http://www.landesrecht.rlp.de)" zu finden.

## Anlage 1

**Positivkatalog für die Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen, Am Ostkai 6, 54293 Trier  
(Stand: 25.11.2025)**

<u>Abfall-schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
02	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
02 01	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 10	Metallabfälle
11	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>
11 01	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatisieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 05 01	Hartzink
12	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne
12 01 03	NE- Metallfeil- und drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle
15	<b>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
15 01	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen

---

<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht wo anders im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 bis 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen - Eingeschränkt auf Räder/Felgen mit Altreifen
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 22	Bauteile a.n.g.
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschl. Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

---

---

<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlich Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronisch Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen Eingeschränkt auf vorbehandelte, schadstoffentfrachtete Elektro- und Elektronikaltgeräte
20 01 40	Metalle

---